

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 36/88

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

P [REDACTED], Mathilde,
J [REDACTED] Blvd. [REDACTED], J [REDACTED]/I [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M [REDACTED],

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium der
Finanzen Kaiser-F [REDACTED]-Straße [REDACTED], [REDACTED] Ma [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

WII

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel,
Winter, Dr. Schmitz und Dr. Kreft

am 17. Mai 1988
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungsse-
nats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 17. März 1988 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin verlangt, gestützt auf BGH RzW 1980, 24,
im Wege der Abhilfe gegen das rechtskräftige Urteil des
Landgerichts Mainz vom 19. März 1976 als Härteausgleich
(§ 165 BEG) statt einmalig zuerkannter 3.000 DM eine lau-
fende Beihilfe von 250 DM monatlich.

Das Berufungsgericht hat den Antrag für unbegründet ge-
halten, weil die frühere Entscheidung in ihrer Begründung
(Abwägung aller Umstände des Einzelfalles), wie auch hin-
sichtlich des Ergebnisses nicht falsch sei.

Der Vortrag der Beschwerde, das Berufungsurteil weiche von der Entscheidung BGH RzW 1980, 24 ab, trifft nicht zu. Dort ist nur ausgesprochen, es verfehle den Zweck des § 165 BEG, betagten Verfolgten den Härteausgleich in Form wiederkehrender Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nur unter der doppelten Voraussetzung zuzubilligen, daß sie in hohem Maße bedürftig seien und ein erhebliches Verfolgungsschicksal erlitten hätten. Darauf aber hatte die Erstentscheidung, das Urteil des Landgerichts Mainz, nicht abgestellt, den Härteausgleich, den es für angemessen hielt, vielmehr in Übereinstimmung mit den Grundsätzen in BGH RzW 1975, 83 Nr. 19 und 1976, 27 bestimmt.

Zu den Umständen des Einzelfalles gehören vor allem der Grad der Bedürftigkeit, aber auch Art und Schwere der Verfolgung. Die Erwägung aller erheblichen Umstände ist Sache des Tatrichters, dem hier dabei Rechtsfehler nicht unterlaufen sind.

Merz

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

